

Jemand zu sprechen wünscht. Es scheint nicht so, ich werde daher sogleich die Frage darauf richten. Der Herr Referent hat die Paragraphe eben vorgetragen, und ich frage: ob die Kammer diese §. 8c. in der von dem Herrn Referenten vorgetragenen Fassung anzunehmen gemeint ist? — Gegen 1 Stimme Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Bestimmungen nun, welche auf die eben genannten Beispiele oder wenigstens auf die Erbpachtzinsen und Erbzinse Anwendung leiden, sind enthalten in §. 17 des Entwurfs. Um diese einzelnen Bestimmungen gleich an die richtige Stelle zu bringen, beantragt die Deputation, §. 17 des Entwurfs als §. 8d. einzuschalten. Sie lautet so: „Mit jeder Ablösung eines noch nicht nach den Bestimmungen §§. 77 und 82 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 in einen bloßen Grundzins verwandelten Erbpachtcanons oder Erbzinse muß die Ablösung der Erbpacht- oder Erbzinsequalität des Grundstücks durch Erhöhung des Erbpachtcanons um Fünf, des Erbzinse um Drei Procent verbunden werden. Auf die Ablösung des Erbpacht- oder Erbzinsequalität anzutragen, soll von nun an nicht mehr bloß dem Erbpachter und dem Erbzinse, sondern auch dem Erbverpachter und dem Erbzinseherren freistehen.“

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand etwas dagegen zu äußern gedenkt, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diese §. 17, wie sie eben verlesen worden ist, als §. 8d. in das Gesetz bringen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 9 heißt so, Seite 678 des Berichtes der zweiten Kammer:

Von allen denjenigen, als Reallasten auf Grund und Boden haftenden oder von Gemeinden zu entrichtenden Geldgefällen, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Naturaloblasten getreten, oder Behufs der Ablösung einer Verbindlichkeit zu Abentrichtung von Geldleistungen irgend einer Art als feste und fortlaufende Renten auf Grundstücken übernommen worden sind, gilt, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen oder gesetzlich festgestellt worden ist, der Grundsatz, daß es bei dem darüber getroffenen Abkommen zu bewenden habe, ungeachtet späterhin durch ein Gesetz dergleichen Naturalleistungen und Naturaloblasten, oder dergleichen Verbindlichkeiten zu Abentrichtung von Geldleistungen unentgeltlich in Wegfall gebracht oder über deren Ablösung den Berechtigten oder den Verpflichteten günstigere Bestimmungen getroffen worden sind; dagegen kommen in jedem Falle solche Geldgefälle, welche an die Stelle der zu Zwecken der Patrimonialgerichtsbarkeit (§. 7) zu entrichten gewesenen Natural- und Geldleistungen getreten sind, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst unentgeltlich in Wegfall, auch selbst dann, wenn die diesfallige Verbindlichkeit auf Grundstücken haftet, oder von einer Gemeinde übernommen worden ist.

Und wie ich sie vorgelesen habe, ist die Paragraphe von der ersten Kammer angenommen worden, die zweite Kammer

hatte jedoch den Wegfall der Worte: „oder von Gemeinden übernommen“, beschlossen und einige andere Bemerkungen gemacht. Nachdem sich aber die jenseitige Deputation mit dem Grundsatz einverstanden erklärt hat, daß die Leistungen der Gemeinden vom Staate zu entschädigen sind, so ist sie der §. 9, wie sie von der ersten Kammer gefaßt worden ist, beigetreten; doch müssen wir nun beantragen, daß die Worte „oder von Gemeinden zu entrichtende“ im ersten Satze, und am Schlusse die Worte: „oder von Gemeinden übernommen worden sind“, gänzlich wegkommen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand über diese Paragraphe sprechen zu wollen, ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Die Kammer hat vernommen aus dem Munde des Herrn Referenten die Fassung, wie sie früher in dieser Paragraphe von der Kammer beschlossen worden war; diese Fassung soll aufrecht erhalten werden, nur mit dem Unterschiede, daß die Worte im Anfange der Paragraphe: „oder von Gemeinden zu entrichtende“, und am Ende: „oder von einer Gemeinde übernommen worden sind“, in Wegfall gebracht werden sollen; die Deputation trägt also darauf an, die Fassung, die früher beliebt worden war, beizubehalten, und zwar mit den erwähnten Weglassungen, und ich habe zu fragen: ob sich die Kammer in dieser Beziehung mit dem Antrage ihrer Deputation einverstanden erklären will? — Gegen 1 Stimme Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 10. Die erste Kammer hatte beschlossen, im ersten Satze einzuschalten: „und den Gemeinden“ und wegzulassen das Wort „darauf“. In Folge der Vereinigung beantragt die Deputation, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, wie die Paragraphe Seite 680 des Berichtes der zweiten Kammer enthalten ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 10 zu sprechen begehrt. Es ist nicht der Fall, ich frage daher: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation hinsichtlich dieser Paragraphe der Fassung der zweiten Kammer den Vorzug geben will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 11a. ist von der zweiten Kammer gänzlich abgelehnt worden, sie betraf die Erbzinse, Erbpachtzinsen etc.; sie hat sich nunmehr erledigt durch §. 8c., und wir beantragen daher, §. 11a. als erledigt zu betrachten.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob Jemand das Wort verlangt? Es scheint nicht der Fall zu sein; die Deputation rath der Kammer an, §. 11a. als erledigt anzusehen, in Folge der Annahme der §. 8c., und ich frage: ob die Kammer mit der Deputation sich in dieser Hinsicht einigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Bei §. 11 des Gesetzesentwurfes sind beide Kammern einverstanden mit der Fassung